

1978	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1978	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 78	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten	853
5. 6. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/78 — Zollpräferenzen 1978 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)	859
16. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Technische Zusammenarbeit	861
19. 5. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	861
26. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	864
26. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	865
26. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	866
29. 5. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	868
2. 6. 78	Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee	867

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Island
über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten**

Vom 7. Juni 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 11. Oktober 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Juni 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Island
über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

Samningur
milli Sambandslýðveldisins Þýskalands
og Lýðveldisins Íslands
um gagnkvæma aðstoð í tollamálum

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Island,

in dem Bestreben, die genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen,

in der Erwägung, daß Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ihren wirtschaftlichen, fiskalischen und kommerziellen Interessen schaden,

in der Überzeugung, daß die Durchführung der Zollgesetze und die Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen durch die Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen erfolgreicher gestaltet werden können, und

im Hinblick auf die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Zollgesetze“ im Sinne dieses Vertrages sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder alle sonstigen Abgaben oder Erstattungen oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen.

(2) „Zollverwaltungen“ im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und in der Republik Island die Zollabteilung im Finanzministerium und die ihr unterstellten Zollbehörden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein, sich gegenseitig nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über ihre Zollverwaltungen Unterstützung zu leisten zur Sicherstellung der Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben, der Einhaltung der Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen ihre Zollgesetze.

Sambandslýðveldið Þýskaland

og

Lýðveldið Ísland,

sem beita sér fyrir því, að tryggt sé, að tollar og önnur inn- og útflutningsgjöld séu rétt álögð og tollalöggjöf sé virt, sem hafa hugfast,

að brot á tollalöggjöfinni skaðar efnahagslega, fjármála-lega og viðskiptalega hagsmuni þeirra,

sem eru þess fullviss, að framkvæmd tollalöggjafar og baráttu gegn brotum á henni megi skipuleggja á árangursríkari hátt með samvinnu tollýfirvalda þeirra,

og með tilliti til tilmæla tollasamvinnuráðsins frá 5. desember 1953 um gagnkvæma aðstoð stjórnvalda, hafa komið sér saman um eftirfarandi:

1. gr.

Skilgreiningar

(1) „Tollalöggjöf“ táknar í samningi þessum þau lög og reglugerðir um inn-, út- og gegnumflutning, sem varða tolla og öll önnur gjöld, endurgreiðslu þeirra, bönn, takmarkanir og eftirlitt að því er varðar vöruflutninga yfir landamæri.

(2) „Tollstjórn“ táknar í samningi þessum sambands-tollstjórn Sambandslýðveldisins Þýskaland og tolladeild fjármálaráðuneytisins á Íslandi ásamt lægra settum toll-yfirvöldum.

2. gr.

Giltissvið

(1) Aðildarríki samnings þessa eru ásátt um að veita hvort öðru gagnkvæma aðstoð með fulltingi tollstjórnar sinnar, í samræmi við ákvæði þessa samnings, til þess að tryggja álagningu tolla og annarra inn- og útflutningsgjalda, að haldnar séu reglur um inn-, út- og gegnumflutning, og til þess að koma í veg fyrir, rannsaka og sækja til saka fyrir, brot á tollalöggjöf sinni.

(2) Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages ist zu leisten

- a) in Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit der Tarifierung, Bewertung und anderen für die Durchführung der Zollgesetze wesentlichen Merkmalen;
- b) in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, soweit im ersuchenden Staat die Zollverwaltung dafür zuständig ist.

(3) Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages wird nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates gewährt.

Artikel 3

Listen von Waren

Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten tauschen Aufstellungen der Waren aus, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 4

Überwachung von Fahrzeugen, Waren und Personen

Die Zollverwaltung eines Vertragsstaates überwacht auf Ersuchen der Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Zuständigkeitsbereich besonders sorgfältig

- a) die Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zu Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Vertragsstaates benutzt werden;
- b) den verdächtigen Verkehr bestimmter Waren, die die ersuchende Zollverwaltung eines Vertragsstaates als Gegenstand eines umfangreichen, mit ihm als Bestimmungsland betriebenen Schleichhandels bezeichnet;
- c) die Orte, an denen ungewöhnliche Warenlager eingerichtet werden, die vermuten lassen, daß diese Lager dem Zwecke eines Warenverkehrs dienen, der gegen die Zollgesetze des anderen Vertragsstaates verstößt;
- d) die Personen, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Vertragsstaates begehen.

Artikel 5

Erteilung von Bescheinigungen

Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen jede Bescheinigung, durch die bestätigt wird, daß bestimmte Waren, die aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgeführt werden, ordnungsgemäß in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt worden sind, und in der gegebenenfalls das Zollverfahren angegeben wird, zu dem die Waren abgefertigt wurden.

Artikel 6

Erteilung von Auskünften

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen — insbesondere durch Übersenden von Berichten, Niederschriften oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken — alle ihnen zur Verfügung stehenden Auskünfte

- a) über Umstände, die geeignet sind, die genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen,

(2) Innan ramma þessa samnings ber að veita aðstoð

- a) í málum, er varða rannsókn, úrskurði og réttargögn í sambandi við tollflokkun, verðmætisákvörðun og önnur veigamikil atriði, sem snerta framkvæmd tollalöggjafar,
- b) í málum, sem rísa vegna brota á tollalöggjöfinni, að svo miklu leyti, sem þau falla innan valdsviðs toll-yfirvalda í landi því, sem til aðstoðar mælist.

(3) Aðstoð innan ramma þessa samnings er veitt í samræmi við lög þess ríkis, sem tilmælum er beint til.

3. gr.

Vöruskrár

Tollstjórnir í aðildarríkjum samningsins skulu skiptast á skráum um vörur þær, þar sem tollalöggjöfin hefur verið brotin, eða grunur liggur á, að hún sé brotin við inn- eða útflutning.

4. gr.

Eftirlit með flutningatækjum, vörum og einstaklingum

Tollstjórn annars aðildarríkisins, að fengnum tilmælum frá tollstjórn hins aðildarríkisins, skal innan valdsviðs síns, eins og frekast er unnt, hafa sérlega nákvæmt eftirlit með

- a) land-, sjó- og loftflutningstækjum, sem grunur leikur á, að séu notuð við brot á tollalöggjöf hins aðildarríkisins,
- b) grunsamlegum flutningi á ákveðnum vörum, sem tollstjórn þess aðildarríkis samningsins, sem aðstoðar beiðist telur að notaðar séu til viðtæks smygls til hins sama ríkis,
- c) stöðum, þar sem komið er fyrir óvenjulegum vörubirgðum, sem gefa ástæðu til að ætla, að séu ætlaðar til vöruflutninga, sem ganga í berhöggt við tollalöggjöf hins aðildarríkisins,
- d) einstaklingum, sem þekktir eru fyrir, eða grunaðir eru um, brot á tollalöggjöf hins aðildarríkisins.

5. gr.

Útgáfa vottorða

Tollstjórnir aðildarríkjanna skulu, ef tilmæli berast, láta gagnkvæmt í té sérhver þau vottorð, sem staðfesta, að ákveðnar vörur, sem fluttar eru út frá yfirráðasvæði annars aðildarríkis, hafi verið fluttar inn á yfirráðasvæði hins aðildarríkisins samkvæmt settum reglum, og greina, ef með þarf, frá tollmeðferð þeirri, sem vörurnar hafa fengið.

6. gr.

Veiting upplýsinga

(1) Tollstjórnir aðildarríkjanna skulu gagnkvæmt veita að fengnum tilmælum, einkum með sendingu á skýrslum, fundargerðum og vottfestum afritum af skjölum — allar tiltækar upplýsingar

- a) um atriði, sem stuðlað geta að því, að nákvæm álagning fái á tollum og öðrum inn- og útflutningsgjöldum og að tollalöggjöf verði framfylgt,

b) über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen die Zollgesetze des ersuchenden Vertragsstaates verstoßen oder zu verstoßen scheinen.

(2) Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten teilen einander auch unaufgefordert so schnell wie möglich alle Auskünfte hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze mit, an deren Bekämpfung ein besonders starkes allgemeines Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für die Zollgesetze eines Vertragsstaates, die die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Schmuggels und illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, mit Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie mit hochsteuerbaren Waren wie Alkohol und Tabakwaren zum Ziele haben.

(3) Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen den Warenkatalog in Absatz 2 erweitern und auch bestimmen, bei welchen Personen, Fahrzeugen oder Warenmengen die unaufgeforderten Auskünfte erteilt werden.

Artikel 7

Ermittlungen

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragsstaates führt die Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates in Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 Überprüfungen, Feststellungen oder Ermittlungen durch.

(2) Das Ergebnis der Überprüfungen, Feststellungen oder Ermittlungen wird der ersuchenden Zollverwaltung mitgeteilt.

Artikel 8

Pflicht zur Geheimhaltung

Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie sonstige Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragsstaat zugehen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften dieses Vertragsstaates.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterstützung

(1) Ist die ersuchte Zollverwaltung der Ansicht, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Vertragsstaates zu beeinträchtigen, so kann sie die Unterstützung ganz oder teilweise verweigern oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(2) Wird ein Ersuchen um Unterstützung gestellt und wäre die ersuchende Zollverwaltung im umgekehrten Falle nicht in der Lage, die begehrte Unterstützung zu leisten, so hat sie in dem Ersuchen darauf hinzuweisen. Der ersuchten Zollverwaltung steht es frei, einem derartigen Ersuchen zu entsprechen.

Artikel 10

Form und Inhalt der Unterstützungsersuchen

(1) Ersuchen sind schriftlich zu stellen. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke einschließlich etwaiger ihnen zugrunde liegender Verfügungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörden sind in Urschrift, Ausfertigung, beglaubigter Ablichtung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
- b) die Art des Verfahrens,

b) um verknäð unninn eða áformaðan, sem stríðir gegn, eða virðist stríða gegn tollalöggjöf þess aðildarríkis, sem aðstoðar beiðist.

(2) Tollstjórnir aðildarríkjanna skulu einnig óbeðnar og svo skjótt sem auðið er veita gagnkvæmt allar upplýsingar um brot á tollalöggjöfinni, sem almennt er mikill áhugi fyrir, að barist sé gegn. Snertir þetta einkum þau tollalög aðildarríkis, sem ætlað er að hindra, rannsaka og kæra fyrir dómstólum smygl og ólöglega verslun með ávana- og fíkniefni, vopn, skotfæri og sprengiefni auk hátollavara á borð við áfengi og tóbaksvörur.

(3) Tollstjórnir aðildarríkjanna geta í samráði fjölgað tegundum tilgreindra vara í 2. tl. og ákveðið, um hvaða einstaklinga, flutningstæki eða vörumagn beri að veita upplýsingar óumbeðið.

7. gr.

Rannsóknir

(1) Að fengnum tilmælum tollstjórnar annars aðildarríkis sammingsins skal tollstjórn hins aðildarríkisins takast á hendur eftirlit, sannreynd eða rannsókn í málum, sem greinir í 2. tl. 2. greinar.

(2) Niðurstöður eftirlitsins, sannreynningarinnar eða rannsóknarinnar skal láta í té þeirri tollstjórn, sem til aðstoðar mælist.

8. gr.

Pagnarskylda

Fyrirspurnir, upplýsingar, tilkynningar og álitserðir auk annarra boða, sem berast til aðildarríkis samkvæmt þessum samningi, eru háð pagnarskyldu í samræmi við löggjöf þess ríkis.

9. gr.

Undantekningar frá aðstoðarskyldu

(1) Telji tollstjórn sú, sem tilmælum er beint til, að það gæti skaðað sjálfstæði lands hennar, öryggi þess, raskað almannafriði (ordre public) eða skaðað aðra veigamikla hagsmuni ríkisins, ef orðið væri við tilmælunum, getur umrætt ríki neitað að veita aðstoð, að einhverju leyti eða öllu, eða gert aðstöðina háða því, að ákveðnum skilyrðum eða kröfum verði fullnægt.

(2) Setji tollstjórn fram beiðni um aðstoð, sem hún væri ekki fær um að veita gagnkvæmt, verður hún að vekja á því athygli í tilmælum sínum. Tollstjórn sú, sem tilmælunum er beint til, er þá í sjálfsvald sett, hvort hún verður við slíkum tilmælum.

10. gr.

Form og innihald tilmæla um aðstoð

(1) Tilmæli skulu sett fram skriflega. Skjöl þau, sem nauðsynleg eru til að unnt sé að verða við tilmælum, þar með taldar reglugerðir eða úrskurðir þar til bærra yfirvalda, ber annaðhvort að senda í frumriti, samriti, staðfestu ljósriti eða staðfestu afriti.

(2) Tilmælum í samræmi við 1. tl. verða að fylgja eftirfarandi upplýsingar:

- a) frá hvaða yfirvöldum tilmælin eru,
- b) hvaða málsmeðferð um er að ræða,

- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
- d) Namen und Anschriften der am Verfahren Beteiligten,
- e) eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung.

(3) In dringenden Fällen können Ersuchen zunächst auch mündlich oder fernmündlich gestellt werden. In einem solchen Fall bedarf es einer umgehenden Nachsendung des schriftlichen Ersuchens.

Artikel 11

Geschäftsweg und Zuständigkeit

Der Schriftverkehr findet unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen statt. Die obersten Zollbehörden der Vertragsstaaten bestimmen die Einzelheiten.

Artikel 12

Erledigung der Ersuchen

(1) Bei der Erledigung der Ersuchen ist das Recht des ersuchten Vertragsstaates anzuwenden; die ersuchte Zollverwaltung hat die zur Durchführung der Ersuchen erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dem Antrag der ersuchenden Zollverwaltung, in bestimmter Weise zu verfahren oder die Anwesenheit ihres Vertreters bei der vorzunehmenden Handlung zu gestatten, kann stattgegeben werden, sofern das Recht des ersuchten Vertragsstaates dies nicht verbietet.

(2) Die ersuchende Zollverwaltung ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

(3) Soweit dem Ersuchen nicht voll entsprochen werden kann, ist die ersuchende Zollverwaltung hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 13

Akten und andere Gegenstände

(1) Die Übersendung von Akten und sonstigen Schriftstücken in Urschrift soll nur verlangt werden, wenn die Übersendung von Abschriften (Ablichtungen) nicht ausreicht.

(2) Übersandte Akten, Schriftstücke in Urschrift und andere Gegenstände sind der ersuchten Zollverwaltung sobald wie möglich zurückzugeben; daran bestehende Rechte des ersuchten Vertragsstaates oder Dritter bleiben unberührt.

Artikel 14

Kosten

Aufwendungen, die der ersuchten Zollverwaltung bei der Erledigung eines Ersuchens nach diesem Vertrag entstehen, werden nicht erstattet mit Ausnahme von Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht im Staatsdienst stehen.

Artikel 15

Zustellungen

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragsstaates stellt die Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates den Betroffenen unter Beachtung der im ersuchten Staat geltenden Bestimmungen alle die Anwendung der Zollgesetze betreffenden Bescheide und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu oder läßt sie durch die zuständigen Behörden zustellen.

- c) tilefni tilmæla og ástæðu til þeirra,
- d) nöfn og heimilisföng þeirra, sem málið varðar,
- e) stutta lýsingu á málinu með lögfræðilegri greinargerð.

(3) Í brýnum málum má setja fram tilmælin munnlega eða í síma í fyrstu. Ber þá að senda skrifleg tilmæli tafarlaust.

11. gr.

Miðlun og valdssvið

Bréfaskipti skulu fara milliliðalaust milli tollstjórna. Æðstu yfirvöld tollamála aðildarríkjanna kveða nánar á um einstök atriði.

12. gr.

Meðferð tilmæla

(1) Þegar tilmæli eru tekin til meðferðar, gilda lög aðildarríkis þess, sem tilmælum er beint til. Tollstjórn, sem tilmælum er beint til, ber að sjá um stjórnsýslulegar og réttarfarslegar aðgerðir, sem nauðsynlegar eru, til þess að orðið verði við tilmælunum. Tillögur frá tollstjórn, sem aðstoðar beiðist um, að beitt sé ákveðnum aðferðum, eða að fulltrúa þeirra sé leyft að vera viðstaddur þær aðgerðir, sem framkvæma skal, má taka til greina, enda sé ekki bann við slíku í löggjöf aðildarríkisins, sem tilmælunum er beint til.

(2) Veita skal tollstjórn, sem aðstoðar beiðist upplýsingar um tíma og stað þeirra aðgerða, sem af tilmælum leiða, enda fari hún fram á það.

(3) Sé ekki unnt að verða við tilmælum að fullu, skal án tafar greina tollstjórn, sem aðstoðar beiðist frá því, svo og ástæðum fyrir því, ásamt málavöxtum, sem í ljós hafa komið og geta haft þýðingu fyrir áframhaldandi meðferð málsins.

13. gr.

Málsskjöl og önnur gögn

(1) Sendingar málsskjala og annarra skjala ber ekki að krefjast í frumriti, nema sending afrita (ljósríta) sé ekki fullnægjandi.

(2) Málsskjölum, skjölum í frumriti og öðrum gögnum ber að skila aftur svo fljótt sem auðið er til tollstjórnar, sem tilmælum er beint til. Ekki hefur þetta áhrif á réttindi aðildarríkis þess, sem tilmælum er beint til, eða réttindi þriðja aðila.

14. gr.

Kostnaður

Útgjöld, sem tollstjórn, sem tilmælum er beint til verður fyrir, vegna meðferðar á tilmælum í samræmi við þennan samning, skulu ekki endurgreidd. Undanþegnar þessu eru greiðslur til vitna og sérfræðinga auk túlka og þýðenda, sem ekki eru í þjónustu ríkisins.

15. gr.

Birtingar

(1) Að fengnum tilmælum tollstjórnar í öðru aðildarríkinu skal tollstjórn hins aðildarríkisins, með hliðsjón af gildandi reglum í ríki því, sem tilmælum er beint til, birta þeim, sem málið varðar, allar tilkynningar og úrskurði stjórnvalda, sem varða beitingu tollalöggjafar eða láta til þess bær yfirvöld birta þau.

(2) In einem Zustellungersuchen ist abweichend von Artikel 10 Abs. 2 keine Sachverhaltsdarstellung erforderlich.

(3) Die Zustellung eines Schriftstückes wird durch eine mit der Angabe des Zustellungstages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung nachgewiesen.

Artikel 16

Durchführung des Vertrages

Die obersten Zollbehörden der Vertragsstaaten erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 17

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Island innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Reykjavik ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; in diesem Fall tritt der Vertrag mit Ablauf dieses Kalenderjahres außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 11. Oktober 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und isländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Í tilmælum um birtingu þarf ekki að gera grein fyrir máli skv. 2. tl. 10. gr.

(3) Birting skjals er staðfest með kvittun frá móttakanda, þar sem dagsetning birtingarinnar er greind, eða með vottorði frá yfirvöldum þeim, sem tilmælum er beint til, um form og tímasetningu birtingarinnar.

16. gr.

Framkvæmd samningsins

Æðsta stjórn tollamála hvors aðildarríkis setur innan valdsviðs síns í fullu samráði sín í milli framkvæmdareglur, sem nauðsynlegar eru til, að samningi þessum verði beitt.

17. gr.

Gildissvæði

Samningur þessi skal einnig gilda fyrir landið Berlin, nema stjórn Sambandslýðveldisins Þýskalands greini stjórn Lýðveldisins Íslands frá hinu gagnstæða innan þriggja mánaða frá gildistöku samningsins.

18. gr.

Staðfesting, gildistaka og uppsögn

(1) Samning þennan skal staðfesta. Skiptast skal á staðfestingarskjölum svo fljótt sem auðið er í Reykjavik.

(2) Samningur þessi tekur gildi mánuði eftir að skiptst hefur verið á staðfestingarskjölum.

(3) Samningi þessum má segja upp með minnst 6 mánaða uppsagnarfresti og fellur þá samningurinn úr gildi um næstu áramót.

GJORT í Bonn hinn 11. október, 1977 í tveimur eintökum, á íslensku og þýsku og teljast báðir textar jafngildir.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Fyrir Sambandslýðveldið Þýskaland

van Well
Hutter

Für die Republik Island
Fyrir Lýðveldið Ísland

Niels P. Sigurdsson

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 7/78 — Zollpräferenzen 1978 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)
Vom 5. Juni 1978

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Dem Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 ein neuer Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS“ mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage
(zu § 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS

a) Zollkontingente

- | | |
|--|--|
| 1. Vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 gilt für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen im Rahmen der folgenden Zollkontingente tarifliche Zollfreiheit, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der | Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1977 (ABl. EG 1978 Nr. L 40 S. 10) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2966/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) |
|--|--|

vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist:

Tarifstelle (EGKS)	Zollkontingent
73.08 A	12 170 396,70 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 4 868 158,68 DM
B	
73.10 A I	7 542 564,60 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 3 771 282,30 DM
A II	
A III	
D I a)	
73.13 A I	23 592 561,30 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 7 077 768,39 DM
A II	
B I a)	
B I b)	
B II b)	
B II c)	
B III	
B IV b) 1	
B IV b) 2	
B IV c)	
B IV d)	
B V a) 2	

2. Nummer 5 Buchstabe b der Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif ist auf die Zollkontingente der vorstehenden Nummer 1 anzuwenden.

b) Zollaussetzungen

1. Vom 1. Januar 1978 bis zu dem nach Nummer 2 bestimmten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1978, werden die Zollsätze für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der Tarifstellen

73.07 A I
B I

73.09

73.11 A I
A IV a) 1
B

73.12 A
B I
C III a)
C V a) 1

73.15 A I b) 2
A III
A IV
A V b) 1
A V b) 2
A V d) 1 aa)
A VI a)
A VI c) 1 aa)
A VII a)
A VII b) 2
A VII c)
A VII d) 1
B I b) 2
B III
B IV
B V b) 1
B V b) 2
B V d) 1 aa)
B VI a)
B VI c) 1 aa)
B VII a) 1
B VII a) 2
B VII b) 1
B VII b) 2 bb)
B VII b) 3
B VII b) 4 aa)

73.16 A II a)
A II b)
B
C
D I

vollständig ausgesetzt, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1977 (ABl. EG 1978 Nr. L 40 S. 10) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2966/77 der Kommission vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist.

2. Die Zollaussetzung tritt vor dem 31. Dezember 1978 gegenüber allen oder einzelnen begünstigten Ländern und Gebieten außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1977 Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 19. Mai 1978

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1978 zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1978 II S. 191) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 4. Mai 1978

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 3. Mai 1978 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 19. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Swasiland
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 16. Mai 1978

In Mbabane ist am 7. September 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 7. September 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Swasiland,

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsch, diese Beziehungen zu vertiefen und die soziale, wirtschaftliche und technische Entwicklung zu fördern,

und in der Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren Technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens in technischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Abkommens können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) die Errichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in Swasiland durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
- b) Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
- c) Sachverständige für besondere Aufgaben nach Swasiland entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
- d) der Regierung von Swasiland Berater zur Verfügung stellt;
- e) die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
- f) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ in ihrem speziellen Tätigkeitsbereich bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die Kosten für Lagerung in Swasiland.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

- a) die Fortbildung von swasiländischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land zu fördern;
- b) swasiländischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung des Königreichs Swasiland bemüht sich, den in der Bundesrepublik Deutschland aus- und fortgebildeten swasiländischen Staatsangehörigen eine ihren beruflichen Kenntnissen entsprechende Anstellung zu geben oder zu vermitteln und prüft insbesondere, ob sie die in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau anerkennen kann. Sie bemüht sich ferner, diesen Personen die gleichen beruflichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen zu eröffnen, wie Absolventen gleichwertiger swasiländischer Ausbildungsgänge.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Swasiland

- a) stellt für die Vorhaben in Swasiland die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtungen liefert;
- b) unterstützt die Fachkräfte bei der Beschaffung einer Wohnung in der gleichen Weise wie die Fachkräfte des meistbegünstigten Staates oder internationaler Organisationen, soweit nicht in den Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 etwas anderes vereinbart worden ist;
- c) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafens-, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren. Für die Einfuhr der gelieferten Gegenstände ist eine Lizenz nicht erforderlich. Falls die vorgenannte Befreiung von der Zahlung von Abgaben und Gebühren aus irgend einem Grund nicht möglich ist, verpflichtet sich die Regierung des Königreichs Swasiland, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die von ihr gezahlten Abgaben und Gebühren nach Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten;
- d) trägt nach einem gemeinsam aufzustellenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten, soweit nicht die gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu treffenden Übereinkünfte etwas anderes vorsehen;

- e) trägt die Kosten für Dienstreisen der Fachkräfte in Swasiland oder zahlt ihnen neben den Fahrt- und Gepäckkosten ein angemessenes Tagegeld;
- f) stellt das jeweils erforderliche Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten zur Verfügung;
- g) sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete swasiländische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig mit Unterstützung der deutschen Auslandsvertretung oder von dieser benannten Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr aus der Bundesrepublik Deutschland für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie wird für deren ausbildungsgerechte Einstufung und Bezahlung sorgen;
- h) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- oder Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Königreichs Swasiland einzumischen,
- c) die Gesetze des Königreichs Swasiland zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten,
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
- e) mit den amtlichen Stellen in Swasiland vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung des Königreichs Swasiland die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, so wird sie frühzeitig Verbindung mit der deutschen Auslandsvertretung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberuft, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung des Königreichs Swasiland aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

(1) Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt die Regierung des Königreichs Swasiland jedes Risiko und haftet für Schäden aus Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer den Fachkräften nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.

Ungeachtet dessen stellt die Regierung des Königreichs Swasiland die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die entsandten Fachkräfte von jeder Inanspruchnahme oder Verfolgung aus Anlaß der in Satz 1 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen frei.

(2) Die Regierung des Königreichs Swasiland

- a) gewährt den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen den vollen Schutz der Gesetze; das gleiche gilt für die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, soweit es sich nicht um Angehörige des Königreichs Swasiland handelt;
- b) verschont die deutschen Fachkräfte von jeder Festnahme oder Haft wegen Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) gewährt den unter Buchstabe a genannten Personen insbesondere auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall die ungehinderte Ausreise.

(3) Die Vorrechte und Befreiungen des Absatz 2 Buchstaben b und c werden nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann sie auf Antrag des Gastlandes aufheben, wenn sie nach ihrer Ansicht mißbraucht wurden.

Artikel 7

Die Regierung des Königreichs Swasiland verpflichtet sich, den Fachkräften und ihren Familienangehörigen

- a) die jederzeit freie und abgabenfreie Ein- und Ausreise zu gewähren;
- b) sie vom Wehrdienst zu befreien;
- c) ihnen dieselben Devisenvergünstigungen zu gewähren, wie sie Angehörigen diplomatischer Vertretungen in vergleichbarer Stellung gewährt werden;
- d) ihnen dieselben Repatriierungsmöglichkeiten in Zeiten internationaler Krisen zu gewähren, wie sie Angehörigen diplomatischer Vertretungen gewährt werden.

Artikel 8

Die Regierung des Königreichs Swasiland befreit die Fachkräfte von der Pflicht zur Zahlung von

- a) öffentlichen Abgaben (außer Abgaben, die speziell für eine öffentliche Einrichtung erhoben werden);
- b) Einkommensteuer oder irgendeiner anderen Steuer für Vergütungen, die an sie gezahlt werden von Stellen außerhalb des Königreichs Swasiland; das gleiche gilt auch für von Bau- und Consultingfirmen gezahlte Vergütungen;
- c) Einfuhrzöllen auf für den persönlichen Bedarf und für den Haushalt bestimmte Gegenstände, die von den Fachkräften und ihren Familienangehörigen für ihren eigenen Gebrauch innerhalb von vier Monaten nach ihrer Ankunft eingeführt werden. Nach Beendigung der Tätigkeit der Fachkraft müssen diese Gegenstände, soweit sie nicht dem Verschleiß unterliegen, wieder ausgeführt werden. Falls sie im Lande verkauft werden, müssen für diese Gegenstände Abgaben gezahlt werden. Der Begriff „für den persönlichen Bedarf und für den Haushalt bestimmte Gegenstände“ umfaßt unter anderem für jeden Haushalt: ein Kraftfahrzeug, ein Radio, einen Plattenspieler, ein Tonbandgerät, ein Fernsehgerät, einen Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, einen Küchenherd, eine Foto- und Kinoausstattung und kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintreffen ist es der Fachkraft erlaubt, einen zweiten Wagen abgabenfrei einzuführen.
- d) Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Registrierung eines Kraftfahrzeuges in Swasiland erhoben werden.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland in Swasiland tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Swasiland innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Mbabane am 7. September 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Alexander Graf York von Wartenburg

Für die Regierung des Königreichs Swasiland
Mhlangano Stephen Matsebula

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 26. Mai 1978

Die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1957 II S. 1357; 1958 II S. 4) mit ihren Änderungen vom 4. Oktober 1961 (BGBl. 1963 II S. 329) und vom 28. September 1970 (BGBl. 1971 II S. 849) ist nach ihrem Artikel XXI Buchstabe E für

Nicaragua am 25. März 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1975 (BGBl. II S. 754).

Bonn, den 26. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens
Vom 26. Mai 1978

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (BGBl. 1956 II S. 947) ist nach seinem Artikel XIV für

Äthiopien	am	20. Juni 1977
Barbados	am	6. Dezember 1976
Kuba	am	14. April 1976
Mexiko	am	26. Mai 1976
Papua-Neuguinea	am	1. Juni 1976
Peru	am	1. Juli 1975

in Kraft getreten.

Kuba hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Cuba does not consider itself bound by the provisions in Article IX, believing that any differences in interpretation or implementation of the convention between parties must be solved by direct negotiation through diplomatic channels.“

„Die Regierung der Republik Kuba betrachtet sich durch Artikel IX nicht als gebunden, da sie die Auffassung vertritt, daß Streitfälle zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Durchführung des Abkommens durch direkte Verhandlung auf diplomatischem Weg geregelt werden müssen.“

Surinam hat am 22. April 1977 dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 25. November 1975 an das Abkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1202).

Bonn, den 26. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 26. Mai 1978

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Costa Rica

am 26. Juni 1978

in Kraft treten.

Costa Rica hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

in bezug auf Costa Rica in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Costa Rica

am 28. März 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1978 (BGBl. II S. 786).

Bonn, den 26. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland
über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland
in der Ostsee**

Vom 2. Juni 1978

Die Proklamation der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1978 über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee wird hiermit bekanntgemacht.

Bonn, den 2. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

**Proklamation
der Bundesrepublik Deutschland
über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland
in der Ostsee**

In der Ostsee sind in den letzten Monaten tiefgreifende Veränderungen in der bestehenden Fischereiordnung eingetreten. Mehrere Anliegerstaaten haben dort eigene Fischereizonen errichtet. Die Bundesrepublik Deutschland bedauert diese Entwicklung, die den im Rahmen der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen laufenden Arbeiten vorgeht und die Fischereinteressen der Bundesrepublik Deutschland wie auch anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erheblich berührt. Zur Abwehr schwerer Gefahren für die Lebensgrundlagen ihrer in der Ostsee tätigen Fischer und ihrer Fischereindustrie sieht sich die Bundesrepublik Deutschland gezwungen, ihrerseits geeignete Schritte zu unternehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher am 1. Februar 1978 im Rahmen der für die Fischereipolitik ihrer Mitgliedstaaten zuständigen Europäischen Gemeinschaften gleichzeitig mit Dänemark, dem anderen Ostseeanliegerstaat der Europäischen Gemeinschaften, ihre Absicht bekanntgegeben, eine Fischereizone in der Ostsee zu errichten.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt folgendes:

1. Die Bundesrepublik Deutschland errichtet mit Wirkung vom 15. Juni 1978 in der Ostsee vor der seewärtigen Grenze ihres Küstenmeeres eine Fischereizone. In dieser Zone übt die Bundesrepublik Deutschland hoheitliche Rechte zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung der Fischbestände aus. Die Abgrenzung der Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Fischereizonen anderer Staaten in der Ostsee bleibt Vereinbarungen mit diesen Staaten vorbehalten.

2. Die Ausübung der Fischerei in der Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland ist Fischern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts, anderen Fischern vom 15. Juni 1978 an nur auf Grund von besonderen Genehmigungen oder Vereinbarungen mit ihren Regierungen gestattet. Für den Fall von Zuwiderhandlungen behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen zu treffen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Rechte in ihrer Fischereizone in der Ostsee im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Gemeinschaften ausüben. Die Bundesrepublik Deutschland erwartet, daß die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu sachgerechten und ausgewogenen Ergebnissen gelangt, denen die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zustimmen kann. Sie behält sich daher ausdrücklich vor, in Abstimmung mit ihren EG-Partnern die zu erlassenden Regelungen über die Rechte und Pflichten in ihrer Fischereizone den Ergebnissen der 3. Seerechtskonferenz anzupassen.
4. Die Bundesrepublik Deutschland hofft auf weitere einvernehmliche Zusammenarbeit mit den übrigen Ostseeanliegerstaaten auf der Grundlage der bestehenden multilateralen und bilateralen Vereinbarungen gegebenenfalls nach ihrer Anpassung an die seit ihrem Inkrafttreten eingetretenen Entwicklungen.
5. Die Bundesregierung beabsichtigt, baldmöglichst die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten.

Bonn, den 18. Mai 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Vom 29. Mai 1978

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1978 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 10. September 1978 in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 9. März 1978 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende Staaten am 10. September 1978 in Kraft treten:

Frankreich
Schweden
Zypern.

Bonn, den 29. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer